

## **Tagesordnungspunkt 2**

### **2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Im unteren Briel, im oberen Briel"**

#### **a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

#### **a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für das o.g. Teilgebiet lag in der Zeit vom 31.12.2021 bis einschließlich 04.02.2022 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Der Stadtrat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden. Das Abwägungsergebnis ist in die Planzeichnung sowie in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

### **Beschluss:**

Siehe Anlage

#### **b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Das Bauleitplanverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist der Bebauungsplan - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung - als Satzung zu beschließen.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil der Stadt Meisenheim zwischen der ehemaligen Bahntrasse sowie der L 376, nördlich der B 420 gelegen. Es liegt innerhalb

des bestehenden Bebauungsplanes „Im unteren Briel, Im oberen Briel“ vom 17.07.1970 auf zwei Teilflächen.

Der südwestliche Teilbereich (Teilbereich A) befindet sich auf Flst. Nr. 475/63, Flur 21.

Der nordöstliche Teilbereich (Teilbereich B) befindet sich auf Flst. Nr. 475/77, Flur 21.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Im unteren Briel, im oberen Briel“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**  
15 Ja-Stimmen